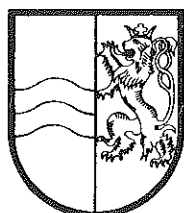


27.04.80 B

2.2. Hitten 11.10.1006

79/100



# Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT  
Kreisbauamt 40.8

Dienstgebäude:  
Heidelberg, Kurfürstenanlage 40  
Telefon: (06221) 5221  
Telex Nr.: 461588 lrhd d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9  
Telefon: (0621) 20865

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14  
Telefon: (07261) 851-855

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

Sprechzeiten:  
Dienstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr

An das  
Bürgermeisteramt

6909 Leimen

Heidelberg, den 2.10.1980  
Durchwahl Nr. 522 - 281  
Sachbearbeiter Ruf  
Zimmer Nr. 205

Betr.: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Westliche Ortserweiterung"  
Gemarkung Leimen  
hier: I. Änderung

Bezug: Dort.Schr.v. 14.7.80

Anlage 1 Planfertigung  
1 Heft Verfahrensakten

Der durch Beschluß des Gemeinderats Leimen vom 31.1.1980 gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl.S.2256 ff), geändert durch Art.I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl.I S.949), als Satzung beschlossene Änderungsbebauungsplan für das Gebiet "Gewerbegebiet Westliche Ortserweiterung I.Änderung" Gemarkung Leimen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20.6.1972 (GBl.S.351 ff) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.79 (GBl.1980 S.42) und des § 111 Abs.5 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 19.12.1972 (GBl.S.20)

g e n e h m i g t.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlaß Nr.13-24/0236/261 vom 15.9.1980 dem vorliegenden Bebauungsplan zugestimmt.

Wegen der durchgeführten Planänderung wird auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung und in der Satzung verwiesen.

Der Änderungsbebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

"Auf die Vorschriften des § 44 c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.9.1976 (BGBl.I S.2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Und

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (vgl.§ 155a BBauG)."

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BBauG, 111 Abs.5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziff.7 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (GBL.S.59).

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.

II. Nachricht von Ziff. I Kreisplanungsamt i.Hs. unter Anschluß 1 Planfertigung

  
Haerberlein



KREISPLANUNGSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS									
6. OKT. 1980									
1	2	3	4	A	7	8	9	10	
Z. K.		R		ERL		W. V.		Z. A.	